

**NEU**START****

**9. NEU**START****  
**SCHULSOZIALARBEIT**

August 2005

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation  
**(Schulorganisationsgesetz)**

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.

## 9. NEUSTART Schulsozialarbeit

### ... Zielgruppe: Wer wird betreut?

NEUSTART Schulsozialarbeit wendet sich an Schüler der Polytechnischen Schulen und ihr Umfeld (Mitschüler, Lehrpersonal, Schulleitung, Angehörige und soziales Umfeld).

NEUSTART Schulsozialarbeit kann momentan nur in Salzburg angeboten werden (face to face – f2f).

### ... Welche Ziele verfolgt die NEUSTART Schulsozialarbeit?

Ziel ist die **schulische und soziale Integration** und **Prävention** an Polytechnischen Schulen, die entwicklungsbedingt besondere psychosoziale Problemstellungen und Gefährdungen aufweisen.

### ... Wie sieht die Betreuung durch NEUSTART konkret aus?

Die Beratung, Konfliktbearbeitung oder Krisenintervention erfolgt in Einzel- und/oder Gruppengesprächen. Es findet **mindestens ein persönliches Gespräch** statt. Eine Überschreitung von acht persönlichen Kontakten innerhalb von drei Monaten ist nur mit Genehmigung der Teamleitung möglich. Je nach Problemstellung werden die Beteiligten an andere Einrichtungen vermittelt. Am Ende des Schuljahres wird ein **Tätigkeitsbericht** erstellt.

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den in Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (**Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG**)

### Mitwirkung der Schule an der Erziehung

§ 47. (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

### ... Welche Leistungen erbringt NEU**START** in Schulen?

Die Schulsozialarbeit dient der Entschärfung **akuter psychosozialer Problemsituationen**. Die Schüler werden bei der Bewältigung von **Lebenskrisen** unterstützt. **Sozialverträgliche Umgangsformen** in der Schule werden gefördert und bei Konflikten alternative Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Alle Beteiligten erfahren persönliche, individuelle Unterstützung bei der **Konfliktbewältigung**.

### ... Qualitätsmerkmale: Welche Erwartungen erfüllt die NEU**START** Schulsozialarbeit?

Die NEU**START** Schulsozialarbeit ist als **niederschwelliges Angebot** konzipiert, das auf freiwilliger Teilnahme beruht. Der betreffende Sozialarbeiter macht gegebenenfalls ein **promptes Kontaktangebot** und sucht die Schule persönlich auf. Je nach Problemlage wird Einzelberatung geleistet.

### ... Zuweiser: Durch wen erfolgt die Kontaktaufnahme ?

Der Erstkontakt kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Entweder ein **Schüler** nimmt Kontakt mit der NEU**START** Schulsozialarbeit auf oder der Kontakt wird durch einen Zuweiser – **Lehrer, Direktor, Mitschüler** – vermittelt.

## NEUSTART empfiehlt

- ... Schüler, die für die Lösung ihrer persönlichen Konflikte oder Schwierigkeiten kompetente **Beratung und Unterstützung** brauchen und
  - ... **Lehrpersonen**, die Unterstützung bei der schulischen Problembewältigung benötigen,
- wenden sich an die Sozialarbeiter von **NEUSTART**.

## NEU**START** SCHULSOZIALARBEIT: Standort

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

**Montag bis Donnerstag,**                    **von 9 bis 16 Uhr** sowie  
**Freitag**    **von 9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

### NEU**START** Salzburg

Leiterin: Mag. Dr. Andrea Pawlowski (Dw 201)  
5020 Salzburg, Schallmoser Hauptstraße 38  
Tel. 0662 | 65 04 36

